

Tag der Ausgabe:

Mittwoch und Sonnabend.



Einrückungsgebühr:

für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

Nr. 123

Mittwoch, den 3. November

1915

Wer Brotgetreide versüttelt, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Die Nr. 150 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 28. Oktober 1915, enthält:

Nr. 4931. Bekanntmachung betreffend Ausnahme von der Sperre feindlichen Vermögens. Vom 21. Oktober 1915.

Die Nr. 151 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 29. Oktober 1915, enthält:

Nr. 4932. Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf. Vom 28. Oktober 1915.

Nr. 4933. Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915. Vom 28. Oktober 1915.

Die Nr. 152 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 29. Oktober 1915, enthält:

Nr. 4934. Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise. Vom 28. Oktober 1915.

Nr. 4935. Bekanntmachung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs. Vom 28. Oktober 1915.

Nr. 4936. Bekanntmachung über die Regelung der Fisch- und Wildpreise. Vom 28. Oktober 1915.

Nr. 4937. Bekanntmachung wegen Änderung der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208). Vom 28. Oktober 1915.

Die Nr. 153 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 30. Oktober 1915, enthält:

Nr. 4938. Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 24. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 705). Vom 29. Oktober 1915.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben den Lehrern Büngener in Lage und Hagemeyer in Nienhagen Amt Schötmar aus Anlaß ihrer 50 jährigen verdienstvollen Amtstätigkeit im lippischen Schuldienste das Ehrenkreuz 4. Klasse 2. Abteilung des Fürstlich Lippischen Hausordens gnädigst zu verleihen geruht.

Detmold, den 25. Oktober 1915.

Fürstliches Staatsministerium.

Biedenweg

(Nr. 4928)

Bekanntmachung

über die Regelung der Butterpreise. Vom 22. Oktober 1915. (R. G. Bl. S. 689).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen:

§ 1.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, Grundpreise für Butter am Berliner Markte festzusetzen. Der Grundpreis ist der Preis, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel frei Berlin, einschließlich Verpackung, fordern kann.

Die Grundpreise werden unter Berücksichtigung der Gestehungskosten und der Marktlage von einem Sachverständigenausschuß, dessen Zusammensetzung und Verfahren der Reichskanzler bestimmt, ermittelt und laufend nachgeprüft.

§ 2.

Die Grundpreise sind für das Reichsgebiet maßgebend, soweit nicht gemäß § 3 abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 3.

Zur Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden mit Zustimmung des Reichskanzlers für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Abweichungen von den Grundpreisen anordnen.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Käufers und des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.

§ 4.

Der Reichskanzler erläßt Vorschriften über die Preisstellung für den Weiterverkauf im Großhandel und im Kleinhandel.

§ 5.

Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern sind verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände sind berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörde verpflichtet, Höchstpreise für den Kleinhandel mit Butter unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Die Höchstpreise müssen sich innerhalb der vom Reichskanzler festgesetzten Grenzen (§ 4) halten. Soweit Preisprüfungsstellen bestehen, sind diese vor der Festsetzung der Höchstpreise zu hören.

Sind die Höchstpreise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers andere als am Wohnort des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

§ 6.

Gemeinden können sich miteinander und mit Kommunalverbänden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen (§ 5) vereinigen.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen vereinigen.

§ 7.

Soweit die Höchstpreise für einen größeren Bezirk geregelt werden, ruht die Verpflichtung oder die Befugnis der zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 8.

Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

§ 9.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung des § 5. Sie können anordnen, daß die Festsetzungen nach § 5 anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 10.

Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 5 Kilogramm zum Gegenstande hat.

§ 11.

Der Reichskanzler ist befugt, über ausländische Butter besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 12.

Wer den nach § 11 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 22. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Delbrück

Auf Grund

Auf Grund vorstehender Bundesratsverordnung hat der Reichskanzler unterm 24. und 29. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 705 und 719) folgende, der Übersichtlichkeit halber nachstehend zusammengefaßte Bestimmungen erlassen:

I.

Der Preis für Butter, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel frei Berlin, einschließlich Verpackung, fordern kann (Grundpreis), wird bis auf weiteres

für Handelsware I auf höchstens	240 Mark,
II „ „ „	230 „
III „ „ „	215 „
„ abfallende Ware „ „	180 „

für 50 Kilogramm festgesetzt.

II.

Der Zuschlag für den Weiterverkauf darf höchstens betragen beim Verkauf

im Großhandel . .	4 Mark,
im Kleinhandel . .	11 „

auf je 50 Kilogramm.

Liefert der Großhändler dem Kleinhändler die Butter in kleinen Packungen, in denen sie unmittelbar an den Verbraucher abgegeben werden kann (insbesondere in Halbpfund-Paketen), so darf der Zuschlag für den Großhandel um 3 Mark erhöht werden; um den gleichen Betrag vermindert sich der zulässige Zuschlag für den Kleinhandel.

III.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. November 1915 in Kraft.

Ausführungsbestimmung.

Auf Grund der §§ 5–9 der vorstehenden Bundesratsverordnung wird die Regierung beauftragt, den Kleinhandels Höchstpreis für Butter erstmalig mit Wirksamkeit für das ganze Land festzusetzen. Die Magistrate und Verwaltungsämter sind befugt, diesen Höchstpreis für ihre Verwaltungsbezirke zu ermäßigen. Die Ermäßi-

gung darf 20 Pfennig auf das Pfund nicht übersteigen.

Detmold, den 30. Oktober 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg

Der Kleinhandels Höchstpreis für Süßrahm- oder Molkereibutter wird auf 2,20 Mark, für Land- oder Bauernbutter auf 1,80 Mark für das Pfund festgesetzt.

Detmold, den 30. Oktober 1915.

Fürstlich Bippische Regierung.
Biedenweg

(Nr. 4933) **Bekanntmachung**

über die Abänderung der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915.

Vom 28. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

In der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 647) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 6 Satz 2 werden die Worte „zu den Grundpreisen (§ 10) bei Lieferungen nach dem 31. Dezember 1915 zuzüglich einer Vergütung für Verwahrung (§ 8 Abs. 2)“ gestrichen.
2. Im § 7 Abs. 1 Zeile 2 werden die Worte „10 Hektar“ ersetzt durch „1 Hektar“. Hinter Abs. 1 ist folgender Absatz einzufügen:
„Auf die hiernach zur Verfügung zu haltenden Mengen sind diejenigen Kartoffeln anzurechnen, die der Landwirt nachweislich nach dem 10. Oktober 1915 als Speisekartoffeln verkauft hat.“
3. Die §§ 8, 10, 11, 12, 13, 16 werden gestrichen.
4. Im § 9 sind die Worte „dem Kartoffelerzeuger auf die nach § 7 zur Verfügung zu haltenden“ zu streichen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Nr. 4934) Bekanntmachung

über die Regelung der Kartoffelpreise.

Vom 28. Oktober 1915. (R. G. Bl. S. 711).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen:

§ 1.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, nach Preisgebieten getrennt, für Kartoffeln Höchstpreise festzusetzen, die beim Verkauf im Großhandel durch den Kartoffelerzeuger nicht überschritten werden dürfen.

Die Höchstpreise eines Bezirkes gelten für die in diesem Bezirk erzeugten Kartoffeln.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack und für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden. Die Höchstpreise schließen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein.

Die Höchstpreise werden von einem Sachverständigenausschusse, dessen Zusammensetzung und Verfahren der Reichskanzler bestimmt, nachgeprüft.

§ 2.

Der Reichskanzler erläßt Vorschriften über die Preisstellung für den Weiterverkauf im Großhandel und im Kleinhandel.

§ 3.

Zur Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden mit Zustimmung des Reichskanzlers für ihren Bezirk oder Teile

ihres Bezirkes Abweichungen von den gemäß §§ 1 und 2 für den Verkauf und den Weiterverkauf im Großhandel und im Kleinhandel festgesetzten Preisen anordnen.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Käufers und des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.

§ 4.

Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern sind verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände sind berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörden verpflichtet, Höchstpreise für den Kleinhandel mit Kartoffeln unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Die Höchstpreise müssen sich innerhalb der nach §§ 2, 3 festgesetzten Grenzen halten. Soweit Preisprüfungsstellen bestehen, sind diese vor der Festsetzung der Höchstpreise zu hören.

Sind die Höchstpreise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers andere als am Wohnort des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

§ 5.

Gemeinden können sich miteinander und mit Kommunalverbänden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen (§ 4) vereinigen.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen vereinigen.

§ 6.

Soweit die Höchstpreise für einen größeren Bezirk geregelt werden, ruht die Verpflichtung oder die Befugnis der zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 7.

Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603). Die Befugnisse aus § 2 und § 4 des Gesetzes,

Betreffend Höchstpreise, erleiden jedoch gegenüber den Kartoffelerzeugern folgende Einschränkungen:

1. Die Anordnung wegen Übertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf ist nur zulässig gegenüber Kartoffelerzeugern mit mehr als ein Hektar Kartoffelanbaufläche.
2. Durch die Übertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf darf höchstens über zwanzig vom Hundert der gesamten Kartoffelernte eines Kartoffelerzeugers verfügt werden.

Auf die Mengen, die hiernach in Anspruch genommen werden können, sind die Mengen anzurechnen, die der Landwirt bereits nachweislich nach dem 10. Oktober 1915 als Speisekartoffeln verkauft hat. Der Anordnung, durch die enteignet wird, hat eine Aufforderung an den Besitzer voranzugehen, die zu enteignende Menge innerhalb einer bestimmten Frist auszufordern. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so kann die zuständige Behörde die Aussonderung auf seine Kosten vornehmen. Das gleiche gilt von der Anlieferung der enteigneten Kartoffeln von der Niederlassung des Landwirts bis zum nächsten Güterbahnhofe.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können anordnen, daß die Festsetzungen nach § 4 anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 9.

Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als fünfhundert Kilogramm zum Gegenstande hat.

§ 10.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Er ist befugt, über ausländische Kartoffeln besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 11.

Wer den nach § 10 Abs. 2 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 28. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück

(Nr. 4932)

Bekanntmachung

über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf.
Vom 28. Oktober 1915. (R. G. Bl. S. 709).

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 wird folgendes bestimmt:

I.

Der Höchstpreis für Kartoffeln beim Verkauf durch den Kartoffelerzeuger im Großhandel beträgt für die Tonne

in den preussischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz 55 M,
in der preussischen Provinz Sachsen, im Kreise Herrschaft Schmalkalden, im Königreiche Sachsen, im Großherzogtume Sachsen ohne die Enklave Ostheim a. Rhön, im Kreise Blankenburg, im Amte Calvörde, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha ohne die Enklave Amt Königsberg i. Fr., Anhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß a. L., Reuß j. L. 57 M,
in den preussischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Regierungsbezirk Arnberg und den Kreis Becklinghausen, im Kreise Grafschaft

Schaumburg, im Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, im Herzogtum Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calvörde, in den Fürstentümern Schaumburg-Lippe, Lippe, in Lüneburg, Bremen und Hamburg 59 *M.*
in den übrigen Teilen des Deutschen Reichs 61 *M.*

II.

Der Kleinhandelshöchstpreis darf den Erzeugerhöchstpreis desjenigen Preisgebiets, in welches die Kartoffeln zum Verbräuche geschafft werden, um nicht mehr als insgesamt eine Mark 30 Pf. für 50 Kilogramm übersteigen.

III.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Ausführungsbestimmungen.

Auf Grund der §§ 4—6, 8 vorstehender Bundesratsverordnung wird die Regierung beauftragt, den Kleinhandelshöchstpreis für Kartoffeln mit Wirksamkeit für das ganze Land festzusetzen.
Detmold, den 30. Oktober 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg

Der Kleinhandelshöchstpreis für Kartoffeln wird für das ganze Land auf 3,70 Mark für den Zentner bei Lieferung in das Haus des Verbrauchers einschließlich der Vergütung für diese Lieferung festgesetzt.

Detmold, den 30. Oktober 1915.

Fürstlich Bippische Regierung.
Biedenweg

(Nr. 4935) **Bekanntmachung**
zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs.
Vom 26. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu

wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Dienstags und Freitags dürfen Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, nicht gewerbsmäßig an Verbraucher verabfolgt werden. Dies gilt nicht für die Lieferung unmittelbar an die Heeresverwaltungen und an die Marineverwaltung.

§ 2.

In Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen dürfen

1. Montags und Donnerstags Fleisch, Wild, Geflügel, Fisch und sonstige Speisen, die mit Fett oder Speck gebraten, gebacken oder geschmort sind, sowie zerlassenes Fett und
2. Sonnabends Schweinefleisch

nicht verabfolgt werden.

Gestattet bleibt die Verabfolgung des nach Nr. 1 oder 2 verbotenen Fleisches als Aufschnitt auf Brot.

§ 3.

Als Fleisch im Sinne dieser Verordnung gilt Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweinefleisch sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art. Als Fleischwaren gelten Fleischkonserven, Würste aller Art und Speck. Als Fett gilt Butter und Butterschmalz, Öl, Kunstspeisefette aller Art, Rinder-, Schaf- und Schweinefett.

§ 4.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume der dieser Verordnung unterliegenden Personen, insbesondere in die Räume, in denen Fleisch, Fleischwaren und Fett gelagert, zubereitet, feilgehalten oder verabfolgt werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den

Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung ihrer Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe und deren Herkunft sowie über Art und Umfang des Absatzes zu erteilen.

§ 5.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesekwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 6.

Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 7.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 oder des § 2 zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften des § 5 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den im § 6 vorgeschriebenen Aushang unterläßt;
4. wer den nach § 10 erlassenen Ausführungs-vorschriften zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Befolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 8.

Die zuständige Behörde kann Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften, Vereins- und Erfrischungsräume schließen, deren Unternehmer oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind. Das gleiche gilt für sonstige Geschäfte, in denen Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, feilgehalten werden.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig.

Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 9.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf Verbrauchervereinigungen Anwendung.

§ 10.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, an Stelle der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Tage andere zu bestimmen sowie Ausnahmen von den Vorschriften in den §§ 1 bis 3 zu gestatten.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 28. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Deßbrück

Ausführungsbestimmung.

Auf Grund des § 10 vorstehender Bundesratsverordnung wird bestimmt, daß die Magistrate und Verwaltungsämter als zuständige Behörden und die Regierung als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen sind.

Die Befugnis, an Stelle der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Tage andere zu bestimmen sowie Ausnahmen von den Vorschriften in den §§ 1–3 zu gestatten, wird der Regierung übertragen.

Detmold, den 2. November 1915.

Fürstliches Staatsministerium.

Viedenweg

(Nr. 4936) **Bekanntmachung**
über die Regelung der Fisch- und Wildpreise.
Vom 28. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats

zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen:

§ 1.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, Preise für Fische und Wild im Großhandel am Berliner Markte nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzen (Grundpreis).

Die Grundpreise werden unter Berücksichtigung der Herstellungskosten und der Marktlage von einem Sachverständigenausschusse, dessen Zusammensetzung und Verfahren der Reichskanzler bestimmt, laufend nachgeprüft.

§ 2.

Die Grundpreise sind für das Reichsgebiet maßgebend, soweit nicht gemäß § 3 abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 3.

Zur Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Abweichungen von den Grundpreisen anordnen.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Käufers und des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.

§ 4.

Inoweit Grundpreise gemäß § 1 festgesetzt sind, sind Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörde verpflichtet, Höchstpreise im Kleinhandel mit Fischen und Wild unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Der Reichskanzler ist befugt, Vorschriften über die Grenzen zu erlassen, innerhalb deren sich die Kleinhandelshöchstpreise zu bewegen haben. Soweit Preisprüfungsstellen bestehen, sind diese vor der Festsetzung zu hören.

Sind die Höchstpreise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers andere als am Wohnort des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

§ 5.

Gemeinden können sich miteinander und mit

Kommunalverbänden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen (§ 4) vereinigen.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen vereinigen.

§ 6.

Soweit die Höchstpreise für einen größeren Bezirk geregelt werden, ruht die Verpflichtung oder die Befugnis der zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 7.

Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

§ 8.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung des § 4. Sie können anordnen, daß die Festsetzungen nach § 4 anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 9.

Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als zehn Kilogramm zum Gegenstande hat.

§ 10.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 28. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück

(Nr. 4937) **Bekanntmachung**

wegen Änderung der Bekanntmachung betreffend Einschränkung der Trinkbrauntweinerzeugung, vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208).

Vom 28. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats

zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

Die Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

In diesem Falle dürfen unverarbeiteten Branntwein in den freien Verkehr nur Personen überführen, die es im Betriebsjahr 1913/14 getan haben, und zwar nach Bestimmung des Reichskanzlers monatlich bis zu fünf oder vierteljährlich bis zu fünfzehn vom Hundert der von ihnen im Betriebsjahr 1913/14 versteuerten Menge (Versteuerungsrecht).

2. Hinter § 4 ist als § 4a einzurücken:

Wird das Versteuerungsrecht (§ 2 Abs. 2) mißbraucht, so kann es den Inhabern ganz oder teilweise entzogen werden. Als Mißbrauch gilt es insbesondere, wenn die Inhaber sich in unbilliger Weise weigern, denjenigen Personen, denen sie im Betriebsjahr 1913/14 unverarbeiteten Branntwein entweder versteuert oder auf Begleitschein II geliefert haben, zu angemessenem Preise unverarbeiteten Branntwein in einer Menge zu liefern, die den zur Versteuerung freigegebenen Hundertteilen der im Betriebsjahr 1913/14 gelieferten Menge entspricht.

Aber die Entziehung entscheidet eine Kommission von drei Mitgliedern, die vom Reichskanzler ernannt werden.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen.

Artikel II.

Die Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 409) wegen Änderung der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915 wird aufgehoben.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, den Uniformschneidern Heinrich Reineke und Heinrich Köhler in Detmold aus Anlaß langjähriger treuer Dienstleistungen in dem Uniformgeschäft der Firma Reker und Brand vorm. Knittekum hiersebst Anerkennungsurkunden zu erteilen.

Detmold, den 30. Oktober 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg

Das Kriegsministerium bittet um Nachforschung nach alten Glocken, die auf Stadt-, Schloß- und Kirchtürmen, in Kirchen und Sakristeien lagern, keine Verwendung mehr finden und nur noch Altmaterialwert haben, und um Abgabe solcher Glocken an die Metall-Mobilmachungsstelle Berlin W 9, Potsdamerstraße 10/11, zu Altmaterialpreisen. Das in solchen Glocken enthaltene Metall ist für die Heeresverwaltung von großem Werte.

Die maßgebenden Stellen des Landes werden ersucht, dieser Bitte tunlichst zu entsprechen. Enthalten die Glocken alte Inschriften, Bilder, Marken usw., so legt die Regierung Wert darauf, daß Herrn Professor Dr. Weerth in Detmold vor der Abgabe der Glocken Gelegenheit zur Besichtigung gegeben wird.

Detmold, den 30. Oktober 1915.

Fürstlich Lippsche Regierung.
Biedenweg

Auf Grund des Standes der Grundbücher vom 31. Juli 1915 ist eine Nachweisung über die hypothekarische Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes mit Ausschluß der Kolonate von weniger als 3 Hektar Größe angefertigt. Dieselbe wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Detmold, den 23. Oktober 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
J. B.

Pustkuchen.

Nachweisung

über

die hypothekarische Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes

unter Auschluss der Kolonate von weniger als 3 Hektar Größe.

Lage des Grundbuchs am 31. Juli 1915.

Jahr der Nach- wei- fung	N a m e des Amtsgerichts	von 3 bis 10 Hektar (ausschließlich)								von 10 bis 20 Hektar (ausschließlich)							
		Zahl der Grundstücke	Gr ö ß e			Grund- steuer- Reinertrag		Hypotheken und Grund- schulden		Zahl der Grundstücke	Gr ö ß e			Grund- steuer- Reinertrag		Hypotheken und Grund- schulden	
			ha	a	qm	M	S	M	S		ha	a	qm	M	S	M	S
1	2	3								4							
1915	Alverdiffen . .	361	2017	69	33	25115	22	1452242	42	111	1614	72	42	26652	24	818599	00
"	Blomberg I .	90	568	08	09	13627	00	547719	08	69	1094	21	66	29064	90	648333	27
"	Blomberg II .	122	685	29	71	22941	19	701058	71	55	828	86	08	29362	10	491930	03
"	Detmold . . .	369	2040	23	85	25276	20	1973633	37	167	2436	27	55	31950	55	1198816	14
"	Hohenhausen .	291	1614	00	72	28579	60	1058713	29	87	1176	00	16	26683	26	728146	72
"	Horn	177	961	54	27	16101	57	898292	88	65	911	65	73	15946	88	613688	36
"	Lage	81	396	07	48	13168	88	654092	76	30	431	96	97	16209	35	576209	70
"	Remgo II . .	202	1021	69	68	33138	75	914788	65	35	513	57	95	12307	22	206106	00
"	Derlinghausen	165	838	33	47	15167	51	1131674	28	48	636	97	81	15637	86	602116	00
"	Salzuflen I .	131	638	89	11	20219	57	825145	00	32	488	59	19	14676	18	538860	24
"	Salzuflen II .	76	356	72	07	13251	63	611212	45	17	228	45	28	8350	50	241010	00
		2065	11138	57	78	226587	12	10768572	89	716	10361	30	80	226841	04	6663815	46

von 20 bis 40 Hektar (ausschließlich)								von 40 und mehr Hektar																				
Zahl der Grundbesitze	Größe			Grund- steuer- Reinertrag		Hypotheken und Grund- schulden		Zahl der Grundbesitze	Größe			Grund- steuer- Reinertrag		Hypotheken und Grund- schulden														
	ha	a	qm	M	S	M	S		ha	a	qm	M	S	M	S													
	5						6																					
116	33	19	50	70	605	14	87	157	11	09	68	56	43	04	49	38	774	16	74	259	15	65	00					
41	10	45	41	64	353	70	91	72	78	59	17	1	41	13	06	102	9	00	305	00	00							
103	28	82	27	32	102	97	06	12	93	59	28	44	31	29	34	51	101	20	5	200	2	49	40					
126	34	34	20	63	79	00	32	22	20	82	64	49	32	20	12	39	93	34	2	73	25	10	59	00				
92	26	95	31	83	64	54	87	19	12	59	45	14	45	26	63	45	03	46	44	0	71	90	27	73	07			
43	11	77	20	26	25	70	68	7	57	49	92	11	28	16	86	79	33	41	05	7	03	81	56	35	49			
31	8	43	72	93	31	73	95	1	74	16	93	75	38	25	50	82	63	94	01	8	66	19	82	53	07			
64	19	70	41	24	51	63	93	33	11	42	57	00	64	44	11	24	22	12	44	10	40	22	65	81	33			
29	8	48	56	53	29	73	28	0	14	13	38	67	45	49	88	47	89	11	30	45	81	31	48	01	60			
37	10	78	34	51	47	19	26	66	82	08	35	00	40	30	58	96	59	11	46	08	18	32	99	23	32			
13	3	63	34	98	15	21	89	94	28	85	36	89	11	58	2	88	90	24	15	0	85	59	66	34	00			
695	19	65	8	32	57	54	36	37	99	12	04	22	95	47	421	30	63	73	93	83	07	25	43	20	14	57	90	35

Auf die im Bericht von P. Johannes Müller
 über die im Bericht von Dr. med. Klotzberg

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Stadt Lemgo die Genehmigung zu der am ^{19. Mai 1915}
^{25. Juni 1915} beschlossenen Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber bis zum Betrage von 1 000 000 M., in Buchstaben: Eine Million Mark, zum Zwecke der Umwandlung der bestehenden kündbaren Schuld in eine seitens der Gläubiger unkündbare Schuld erteilt worden.

Die Schuldverschreibungen sollen lauten:

60 Stück zu 5000 M.	=	300 000 M.
500 " " 1000 "	=	500 000 "
360 " " 500 "	=	180 000 "
100 " " 200 "	=	20 000 "
		1 000 000 M.

Der Zinssatz beträgt 4 Prozent. Die Zinsen werden am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres bezahlt. Zahlungsstelle für Kapital und Zinsen ist die Stadtkasse in Lemgo.

Die Anleihe muß nach dem vorgelegten Tilgungsplan in den Jahren 1917 bis längstens 1973 getilgt werden; die Tilgung soll durch Auslosung oder Rückkauf geschehen. Die Auslosung erfolgt im Monat März, zuerst im März 1917.

Die ausgelosten oder gekündigten Schuldverschreibungen und die Rückzahlungstage sind im Deutschen Reichsanzeiger, im Amtsblatt und in der Bippischen Post bekannt zu geben.

Die Bekanntmachung vom 4. September d. J. in Nr. 99 des Amtsblatts wird aufgehoben.

Detmold, den 29. Oktober 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg

Der zweite Absatz der Ausführungsbestimmungen vom 26. April 1915 zu § 10 der Bundesratsverordnung über Reis vom 22. April 1915 (Amtsblatt S. 355) erhält folgende Fassung:

Als Kommunalverbände gelten die Bezirke der Bippischen Wirtschaftsgemeinschaft in Lemgo und der Blomberger Wirtschaftsgemeinschaft in Blomberg.

Detmold, den 1. November 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg

Auf die im Verlag von P. Johannes Müller, Charlottenburg von Dr. med. Rothfeld heraus-

gegebene „Förder tafel für Leibesübungen“, die nicht nur dem Arzt, sondern auch dem Erzieher angibt, welche Gesundheitsstörungen die Befreiung von Leibesübungen ganz, teilweise oder gar nicht bedingen, machen wir hierdurch empfehlend aufmerksam.

Detmold, den 30. Oktober 1915.

Fürstlich Bippische Regierung.
Schulabteilung.
Pustkuchen.

VII. Armeekorps. Münster, 21. Oktober 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 33143.

Bekanntmachung.

Um den vielfachen Klagen, daß die Vorführungen und Plakate der Lichtspieltheater dem Ernste der Zeit nicht entsprechen, abzuwehren, habe ich für den Bereich des VII. Armeekorps die Einrichtung einer Prüfungsstelle angeordnet, deren Leitung die Polizeiverwaltung in Düsseldorf übernommen hat. Ich erlasse auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 folgende Anordnung:

Vom 1. November d. J. ab sind im Bereich des VII. Armeekorps in Lichtspieltheatern nur solche Filme und solche Plakate zugelassen, die von der bei der Polizeiverwaltung in Düsseldorf eingerichteten Prüfungsstelle genehmigt worden sind.

Die jeweils bestehenden Bestimmungen über besondere Jugendvorstellungen werden hierdurch nicht berührt.

Die Anordnungen, durch welche alle Vorführungen einer Vorprüfung (Präventivzensur) durch die örtlichen Polizeiverwaltungen unterliegen, sind aufgehoben.

Die örtlichen Polizeiverwaltungen sind jedoch befugt, die Fortsetzung von Vorführungen zu untersagen, falls etwaige örtliche Verhältnisse oder besondere Verhältnisse dies notwendig machen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder im Nichtbeitreibungsfalle mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Der kommandierende General:
Fhr. von Gayl.

VII. Armeekorps. Münster, 21. Oktober 1915.
Stellv. Generalkommando.

Abt. II d. Nr. 7501.

Der in beschränktem Maße zugelassene Privattelegramm-Verkehr nach dem Feldheere hat einen derartigen Umfang angenommen, daß nur noch solche Telegramme berücksichtigt werden können, deren Dringlichkeit ohne weiteres ersichtlich oder durch behördlich beglaubigte Atteste oder sonstige Unterlagen begründet ist. Hierbei genießen Telegramme an Lazarette für Schwerverwundete oder Anfragen über diese vor allen anderen den Vorrang. Alle nicht unbedingt dringlichen Telegramme, d. h. solche Telegramme, deren Inhalt die Dringlichkeit nicht ohne weiteres erkennen läßt oder zu Zweifeln Anlaß gibt, oder die nicht durch beglaubigte ärztliche Atteste belegt sind, müssen ausgesondert und an die Auslieferer (eventuell zur näheren Feststellung und Ergänzung) zurückgesandt werden. Mehrfach ist es vorgekommen, daß sich der Inhalt von Telegrammen über ernste Erkrankungen von Angehörigen als unwahr erwiesen hat. Es wird daher dringend empfohlen, auch die Telegramme über Erkrankungen von Angehörigen ersten Verwandtschaftsgrades durch behördlich beglaubigte Atteste zu belegen.

Von der Beförderung ausgeschlossen sind alle Telegramme, die minder wichtige Familien- oder Geschäfts-Angelegenheiten enthalten, wie Beglückwünschungen, Hochzeits-Einladungen, Geburtsanzeigen, sowie Nachrichten über Erkrankungen und Todesfälle von Angehörigen zweiten Verwandtschaftsgrades (z. B. Onkel, Nefte, Schwager, Schwiegervater, Großvater usw.). Anfragen nach dem Befinden, Verbleib, Aufenthaltsort von Angehörigen, Ankündigungen von Sendungen, Kundgebungen von Vereinen, Stammtischen usw. Diese müssen brieflich erledigt werden.

Vielfach herrscht noch Unkenntnis über die zu entrichtenden Gebühren, welche zugleich mit dem Telegramm in Briefmarken einzusenden sind. Es sind zu zahlen: 50 Pfg. für die Adresse (ganz gleichgültig, wieviel Worte diese enthält), und 5 Pfg. für jedes Text- und Unterschriftswort. Der Unterschrift sind Wohnort des Auslieferers und Straße beizufügen (ebenfalls 5 Pfg. pro Wort). Der Text soll in der Regel nicht mehr als 20 Worte enthalten. Alle Weiterschweifigkeiten

sind zu vermeiden; Vermerke wie „dringend“, „bezahlte Antwort“ (diese ist überhaupt unzulässig) usw. sind wegzulassen. Auf die Vollständigkeit der Adresse und deutliche Handschrift muß besonders geachtet werden.

Alle Telegramme sind unter frankiertem Briefumschlag einzusenden an die „Telegramm-Prüfungsstelle“ beim stellv. Generalkommando VII. Armeekorps, Münster (Westf.), Steinfurterstraße Nr. 6“.

In den Nachmittagsstunden des 6. Oktober d. J. wurden aus einem Zimmer im Hause Ahornstraße 14 in Bad Salzungen 60 M in Papiergeld — 1 Fünfzig- und 1 Zehnmarkschein — gestohlen.

Um Ermittlungen und sachdienliche Mitteilungen unter P. L. 238/15 an mich wird ersucht.

Bad Salzungen, den 30. Oktober 1915.

Der Fürstliche Amtsanwalt.

Klappert

Am 24. Oktober d. J. wurde abends gegen 10 Uhr vor der Gastwirtschaft Wöhler in Bergen ein Fahrrad im Werte von 80 M gestohlen. Das Fahrrad trägt die Marke „Erika“ und ist schwarz lackiert. Die hintere Raddecke ist rot, die vordere grau und beschädigt. Die Lenkstange ist nach oben gebogen, die daran befindlichen Handgriffe sind rot.

Auch die Schelle trägt das Markenzeichen „Erika“.

Es wird ersucht, sachdienliche Mitteilungen unter P. L. 246/15 an mich gelangen zu lassen.

Bad Salzungen, den 2. November 1915.

Der Fürstliche Amtsanwalt.

Klappert

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh hat im Monat September 1915 betragen:

für 50 Kilo Weizen	26 M 50 J
„ „ „ Roggen	22 „ 50 „
„ „ „ Hafer	30 „ — „
„ „ „ Heu	6 „ 50 „
„ „ „ Stroh	3 „ 25 „

Detmold, den 28. Oktober 1915.

Der Magistrat.

J. B.

Biermann.

Unter dem Pferdebestande des Landwirts Gerke in Belle Nr. 9 ist die Influenza ausgebrochen.

Blomberg, den 27. Oktober 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Steneberg.

Unter dem Viehbestande des Landwirts Heinrich Mühlmeier Nr. 77 in Belle ist die Maul- und Klauenseuche erfolgt.

Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Blomberg, den 28. Oktober 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Steneberg.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Witwe des Kaufmanns A. W. Brüggemann, Schötmar soll die Schlussverteilung vorgenommen werden. Hierzu ist ein Massebestand von $\mathcal{M}$ 14220,28 $\mathcal{R}$ vorhanden, aus welchem vorab die den Mitgliedern des Gläubiger-Ausschusses zu bewilligende Vergütung zu berücksichtigen ist.

Zu berücksichtigen sind Forderungen ohne Vorrecht im Betrage von $\mathcal{M}$ 751 155,36 $\mathcal{R}$. Ein Verzeichnis dieser Forderungen liegt auf der Gerichtsschreiberei Fürstlichen Amtsgerichts II Bad Salzhausen aus.

Detmold, den 2. November 1915.

Der Konkursverwalter.

A. Cronmeyer.